



HISTORISCHES UND KULTURELLES BROMSKIRCHEN E.V.

Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt
der ihrem Wesen nachforscht, ihren Sitten,
die Wege wandelt, die sie einst geschritten,
zu ihnen rückwärts die Gedanken lenkt,
dem die Geschichte seines Heimatlandes
das Schönste, Wissenswerteste erscheint,
der nie vergißt des wundersamen Landes,
das ihn mit jenen inniglich vereint.

Johann Wolfgang von Goethe



Präambel

Mit der Gründung des Vereins „Historisches und kulturelles Bromskirchen e.V.“ soll ein bereits länger zurückliegendes Vorhaben der Gemeinde Bromskirchen zunächst mit der Einrichtung einer Heimattube und dem Aufbau eines Heimatarchivs begonnen werden. Die Einrichtung soll ein Ort lebendiger Begegnung und Diskussion werden. Der Verein wird seine Aktivitäten in Abstimmung und möglichst breiter Übereinstimmung mit den politischen Gremien der Gemeinde Bromskirchen durchführen.

In Anlehnung an den am Eingang dieser Präambel stehenden Vers von Johann Wolfgang von Goethe verfolgt der Verein als Ziele:

- Einrichtungen und geschichtlichen Besonderheiten der Gemeinde Bromskirchen und seiner Ortsteile zu pflegen und zu unterhalten,
- Dokumentation und Pflege der örtlichen Bräuche, Sitten und Mundart,
- Erforschung und Dokumentation der geschichtlichen Vergangenheit,
- Beitrag zur dörflichen Gemeinschaft und Infrastruktur leisten,
- Erhaltung und Förderung der dörflichen Identität und Lebensqualität,
- Denkmalpflege.

Satzung

des Vereins „Historisches und kulturelles Bromskirchen e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Historisches und kulturelles Bromskirchen e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bromskirchen.
3. Das Kalenderjahr ist Geschäftsjahr.
4. Der Verein wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Maßnahmen sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung, Pflege und Dokumentation des örtlichen Kulturgutes,
 - die Bindung zum Ort zu pflegen und zu fördern ,
 - das Verständnis für die Geschichte des Ortes und seiner historischen Entwicklung durch Dokumente und Exponate auszubauen .
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung, Unterhaltung und Pflege einer(s) Heimatstube und Heimatarchivs und sonstiger in diesem Zusammenhang stehender Einrichtungen und Aktivitäten verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person und jeder örtliche Verein werden, der die Vereinszwecke unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder mündlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Spätestens bis 30.09. zur Beendigung der Mitgliedschaft zum 31.12. des laufenden Jahres.
3. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu fassen und dem Mitglied zuzustellen. Legt das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung gegen den Beschluss ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- Ausschüsse und Arbeitsgruppen (soweit durch den Vorstand berufen).

§6 Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen. Sie ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ferner ist eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - über Anträge von Mitgliedern (die Anträge sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu stellen),
 - über Satzungsänderungen,
 - über die Auflösung des Vereins,
 - über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - über alle Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,

- über wesentliche Ausgaben (größer Eintausend Euro),
 - über die Entlastung des Vorstandes (nach Vortragen des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes).
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem / der Vorsitzenden / Vorsitzenden,
 - dem / der ersten und zweiten Stellvertreter / Stellvertreterin,
 - dem / der Kassierer / KassiererIn und Stellvertreter / Stellvertreterin
 - dem / der Schriftführer / Schriftführerin und Stellvertreter / Stellvertreterin.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsmacht) ist der / die Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter / Stellvertreterin. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstände werden unter gleichzeitiger Bestimmung ihrer jeweiligen Funktion von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§8 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand insbesondere auf Anregung der Mitgliederversammlung besondere Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Bromskirchen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Gemeinde zu verwenden hat.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bromskirchen, 29. Oktober 2007

Der Vorstand:

J. Helduser

K.-F. Frese

R. Steuber

R. Glöser

H. Landshut

W. Mankel

G. Majewski